

Merkblatt

Arbeitszeit - Schulzeit - Freizeit - Ferien

zusammengestellt anlässlich der Lehrmeistertagung vom 12. November 2013 am LZ Ebenrain,
ergänzt auf Grund Vorstandssitzung vom 19. Dezember 2016

Allgemeine Grundsätze

Ein vertrauensvolles Einvernehmen zwischen Berufsbildner und Lernendem ist die beste Voraussetzung, dass im Bereich Arbeitszeit und Freizeit keine unnötigen Auseinandersetzungen und Konflikte entstehen.

Wenn über allen Richtlinien und Regeln ein gesunder Geist von gegenseitigem und ausgeglichenem Geben und Nehmen steht, können kleinliche Konflikte im Bereich Arbeitszeit und Freizeit häufig vermieden werden.

Die während des Lehrjahres geltenden Regelungen zwischen Berufsbildner und Lernendem müssen vor der Lehrvertragsunterzeichnung klar und einvernehmlich besprochen, bestimmt und schriftlich festgehalten werden.

Gesetzliche Grundlagen

a) Kantonaler Normalarbeitsvertrag für landwirtschaftliche Arbeitnehmer (NAV) vom 16. Dezember 1986 (inkl. Anpassungen bis 1.1.2007). Ein neuer kantonaler NAV ist zur Zeit in Bearbeitung!

www.baselland.ch (suchen: NAV)

b) Merkblatt über Bruttolöhne und Versicherungen für landw. Lehrverhältnisse in der Deutschschweiz

c) Aktueller Lehrvertrag der OdA AgriAliform

d) Rechtliche Bestimmungen zum geltenden Lehrvertrag (auf Rückseite des Beiblattes)

www.agri-job.ch (Dokumente Bildung: Landwirt/in)

Zudem gibt das Lexikon Berufsbildung zu vielen rechtlichen Fragen detaillierte Informationen.

www.berufsbildung.ch (Lexikon)

Richtlinien für landwirtschaftliche Lehrverhältnisse

1. Arbeitszeit: 55 Arbeitsstunden pro Woche bei 10 Arbeitsstunden pro Tag.

2. Jedes Lehrjahr besteht aus 35 Ferientagen und 70,5 Freitagen.

(bei Alter 20 und älter: 28 Ferientage und 72 Freitage)

Das ergibt insgesamt 105,5 freie Tage

(bei Alter 20 und älter: 100,0 freie Tage).

3. Schulzeit = Arbeitszeit

1 Lektion = 1 Arbeitsstunde

4. Der Schulweg hin und zurück gilt nicht als Arbeitszeit.

5. Die Zeitspanne eines Arbeitstages darf vom Beginn bis zum Ende 13 Stunden nicht überschreiten.

Zeitspanne des Arbeitstages = Schulweg + Schulzeit + Mittagspause + Arbeitszeit auf Betrieb.

6. Stalldienst: an Schultagen sollen die Lernenden maximal 1x Stalldienst (Anzahl Lektionen + Anzahl Stunden im Stall = 10) haben. Der Stalldienst an Schultagen ist der betrieblichen Situation und der Wegzeit anzupassen.

6. Der/die Berufsbildner/in führt eine jederzeit einsehbare, schriftliche Kontrolle über:

Arbeitszeit

Schulzeit

Freitage

Ferientage

Krankheits/Unfalltage

Besondere Abwesenheiten (Militär, zusätzliche Kurse etc.)